

Montagebedingungen der Firma NARR Isoliersysteme GmbH

(NARR Isoliersysteme GmbH/Auftraggeber=AG; Auftragnehmer=AN)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

AG überträgt dem AN nach Maßgabe dieses Vertrages die Ausführung sämtlicher in diesem Vertrag genannten Leistungen in Form von Einzelbeauftragungen.

Ort, Umfang und Zyklus der vom AN auszuführenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen und den Einzelbestellungen. Durch diesen Vertrag wird keinerlei Verpflichtung des AG zur Auslösung von Einzelbestellungen begründet.

Der AN hat ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung sämtliche für die Erfüllung seiner Leistungen notwendigen Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Hilfs- oder Verbrauchsstoffe und Betriebsmittel zu stellen.

Dem AN sind die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und die Vertragsgrundlagen bekannt und er erkennt sie als gegeben an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Maßgebend für die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen und Lieferungen sowie für die Abwicklung sind die folgenden rechtlichen und technischen Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

1. Rechtliche Bestandteile:
 - das Auftragschreiben,
 - die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs
 - Soweit gesetzliche Vorgaben, Auflagen etc. geringere Anforderungen als in diesem Vertrag stellen, so hat der AN in jedem Fall neben den Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben, Auflagen etc. auch sämtliche Anforderungen aus diesem Vertrag als Mindestanforderung zu erfüllen.
2. Technische Bestandteile:
 - Pläne und falls notwendig: Leistungsbeschreibung
 - Bauzeitenplan (sofern vorhanden)

Der AG bestätigt, dass er die Leistungsbeschreibung rechtzeitig und vollständig dem AN zur Verfügung stellt.

Der AN erklärt, dass aufgrund der ihm übergebenen Unterlagen die von ihm geforderte Leistung nach Ausführung, Art und Umfang vollständig kalkuliert worden ist.

§ 3 Leistungsänderungen

Der AN ist auf Verlangen jederzeit zur Umsetzung von Leistungsänderungen, auch Leistungsreduzierungen, der Erbringung von Mehrleistungen und zusätzlichen Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur, soweit sein Betrieb fachlich auf diese eingerichtet ist.

Voraussetzung einer wirksamen Beauftragung von Leistungsänderungen ist eine schriftliche Anordnung oder Vereinbarung. Hiervon ausgenommen sind nachweisliche Fälle der Gefahr in Verzug.

Vor Ausführung von Leistungsänderungen, die einen höheren Vergütungsanspruch begründen, ist diese zuvor schriftlich anzumelden und eine gesonderte schriftliche Freigabe vom AG einzuholen.

§ 4 Vergütung

Die Abrechnung erfolgt nach Preisen der jeweils vereinbarten Einzelbestellung.

In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des AN anfallen.

Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nur gegen ordnungsgemäße, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Rechnungslegung. Der Rechnung sind jeweils vollständige, aussagekräftige, den Vorgaben des AG entsprechende Leistungsdokumentationen beizufügen.

Zahlungen erfolgen durch den AG gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Frist läuft ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und dem Vorliegen der übrigen fälligkeitsbegründenden Voraussetzungen, jedoch nicht vor Ausführung und Abnahme der Leistungen.

Bei Gefahr in Verzug kann der AG die vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit auch durch einen Dritten ausführen lassen. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch des AN.

§ 5 Terminplan - Vertragsstrafe

Der AG wird gemeinsam mit dem AN den genauen Arbeitsablauf und die Erbringung der Einzelleistungen mit Angabe der Einzelfristen in einem noch zu erstellenden Terminplan festlegen. Der Terminplan und die darin genannten Einzelfristen werden Vertragsbestandteil.

Der AG behält sich Terminplanänderungen vor. Der AG kann jederzeit die Leistungszeiten abändern oder Leistungen unterbrechen.

Bei einer Verzögerung der Anfangstermine bleibt in jedem Fall die Ausführungszeit, d.h. also die hierfür festgelegte Zahl der Werktage, verbindlich.

Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der AN angemessen für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.

Der AG behält sich die Terminplanänderung im Rahmen des Gesamtterminplans vor. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe einer Terminänderung durch den AG darf der AN die Anzahl der für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten Werktage nicht überschreiten, es sei denn, dies ist dem AN unzumutbar.

Im Falle der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins hat der AN für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen.

Der AN verpflichtet sich, für eventuell auftretende Schadensersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsschutz zu unterhalten und auf Verlangen des AG über den Deckungsschutz entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 6 Ausführung und Pflichten des AN (AEntG/MiLoG)

Der AN ist verpflichtet, für seine Arbeiten nur einwandfreies Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes, zuverlässiges Fachpersonal ausführen zu lassen.

Der AN erklärt sich bereit, regelmäßig Schulungen an NARR-Produkten für sein Fachpersonal durchzuführen. Diese Schulungen können nach Absprache mit dem AG auch auf dem Betriebsgelände der Firma NARR vorgenommen werden.

Der AN ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen, dass er weiter über die erforderlichen Zulassungen zur Ausführung der Leistungen verfügt.

Der AN gewährleistet die Einhaltung der einschlägigen sicherheitstechnischen und arbeits-medizinischen Unfallverhütungsvorschriften sowie der projektbezogenen Sicherheitsvorschriften und Hausordnungen. Der AN stellt den AG diesbezüglich von jeglicher Haftung aus Pflichtverletzungen frei.

Der AN verpflichtet sich, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seinen Arbeitnehmern den jeweils nach AentG bzw. MiLoG für das Gewerbe des AN verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.

Ausländische Mitarbeiter darf der AN nur unter Vorlage der erforderlichen Arbeitserlaubnis und der weiteren erforderlichen Genehmigungen einsetzen. Die Nachweisführung hat vor deren Einsatz zu erfolgen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Sozialversicherungsausweis, Sozialversicherungs-Ersatzausweis bzw. die Arbeitserlaubnis sowie einen Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument mit Lichtbild mit sich führen. Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung zu kontrollieren. Auf Verlangen hat der AN die entsprechenden Ausweise einzusammeln und dem AG vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, vom AN über die Einhaltung der sich aus dem AEntG/MiLoG ergebenden Verpflichtungen jederzeit aktuelle Nachweise (z. B. Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen.

Kommt der AN schuldhaft nicht den Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer ihm vom AG hierfür gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Verletzt der AN seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem AEntG/MiLoG und haftet der AG infolgedessen gegenüber den Arbeitnehmern des AN nach Maßgabe der Regelungen des AEntG/MiLoG bzw. dem Haupt-/Endkunden gegenüber auf Freistellung, verpflichtet sich der AN, den AG von sämtlichen hierdurch entstehenden Ansprüchen, Schäden, Aufwendungen, insbesondere von seiner Haftung gegenüber den Arbeitnehmern des AN und dem Haupt-/Endkunden und seinen Rechtsverfolgungs- und Rechtsberatungskosten, auf erste schriftliche Anforderung freizustellen.

Im Fall der Zuwiderhandlung des AN gegen die ihm nach dem AEntG/MiLoG obliegende Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes ist der AG berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AG ist im Fall der Zuwiderhandlung des AN oder im Fall der Zuwiderhandlung eines von dem AN beauftragten dritten Unternehmens gegen die ihnen jeweils nach dem AEntG/MiLoG obliegenden Verpflichtungen berechtigt, die Vergütung gemäß den erteilten Aufträgen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Das Verbot der Beauftragung weiterer AN bleibt unberührt.

§ 7 Montageausführung vor Ort

Bei Großprojekten wird vom AN in Absprache mit dem AG eine kostenlose Baustellenbesichtigung vorgenommen. Dazu erhält der AN vom AG die entsprechend notwendigen Informationen, wie z.B. Baupläne, Ansprechpartner mit Telefon-Nr., Zufahrtmöglichkeiten, etc.

Die Warenannahme und das Abladen der Zellen-Elemente sind in der Montage beinhaltet. In der Regel erfolgt die Anlieferung per LKW mit Hebebühne oder Mitnahmestapler. Bei Großprojekten muss der AG dem AN eine Abladehilfe (Stapler, Kran, etc.) organisieren und zur Verfügung stellen. Wartezeiten von bis zu 2 Stunden aufgrund einer verzögerten Anlieferung (Verkehrsstau, schlechte Wetterbedingungen, etc.) der Zellen-Elemente sind im Montagepreis enthalten.

Sofern Kosten außerhalb des vereinbarten Montagepreises entstehen, die nicht auf ein schuldhaftes Versäumnis vom AN oder AG zurückzuführen sind, ist der AN verpflichtet dies unverzüglich und fernmündlich dem AG zu melden. Der AG hat diese Mehrkosten schnellstmöglich mit dem Endkunden abzustimmen. Erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung durch den Endkunden wird der AG dem AN die Freigabe erteilen, mit der Ausführung des Mehraufwands zu beginnen. Führt der AN diese Mehraufwendungen ohne vorherige Rücksprache und Freigabe durch den AG aus, so hat er die entstandenen Mehrkosten selbst zu übernehmen.

Die Entsorgung der Verpackung wird auf der Baustelle vom AN vorgenommen. Sofern bei Großprojekten ein Container für die Entsorgung benötigt wird, muss AN den AG rechtzeitig darüber informieren. Für die Organisation und Bereitstellung eines Containers ist der AG zuständig.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere tätige Unternehmer nicht behindert werden. Er muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen.

Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Abnahme und Gefahrtragung

Sofern nichts anderes vereinbart, hat der AN **sofort** nach Leistungserfüllung mit dem Endkunden eine förmliche Abnahme durchzuführen. Sind zusätzliche, vom Endkunden genehmigte Mehr-aufwendungen angefallen (vgl. § 7 Absatz 3), so sind diese im Abnahmeprotokoll aufzuführen. Nachdem der **AN das Abnahmeprotokoll vollständig ausgefüllt hat, muss er dieses vom Endkunden unterzeichnen lassen.** Danach ist der AN verpflichtet das **Abnahmeprotokoll unverzüglich dem AG zukommen zu lassen.** Die Vergütung des AN kann erst nach Eingang des unterzeichneten Abnahmeprotokolls erfolgen.

Der AG trägt die Gefahr bis zur vollzogenen Sichtabnahme.

§ 10 Gewährleistung

Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB/B / BGB. Der AN übernimmt insbesondere die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der AG nach der Art der Leistung erwarten kann.

Der AN ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel, die auf seine vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn der AG dies vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich verlangt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der AN-Leistung und beträgt 5 Jahre.

§ 11 Kündigung

Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der AG, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Schadensersatz- und Ersatzansprüche des AN sind ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Weitervergabe

Dem AN ist es nicht gestattet, den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise weiter zu vergeben.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

Der AN wird sämtliche Informationen und Materialien, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich gekennzeichnet sind, welche er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangt, ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwenden.

Der AN ist zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bezüglich der Verarbeitung und Geheimhaltung von personenbezogenen Daten verpflichtet. Er ist verpflichtet sicherzustellen, dass seine Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ebenso eine entsprechende Erklärung gemäß § 5 BDSG unterzeichnen.

§ 14 Selbstauskünfte und Bescheinigungen

Der AN hat vor Beginn der Ausführung der Leistungen die folgenden Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung
- Gewerbezentralregisterauszug
- Handelsregisterauszug (soweit dies nach der Rechtsform des AN möglich ist)
- Eintragung in die Handwerksrolle
- Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate) im Original
 - der zuständigen Berufsgenossenschaft
 - der jeweiligen Krankenkasse
 - der Sozialkassen des Urlaubsverfahrens (sofern in der Bauwirtschaft tätig)
 - des Finanzamtes
- Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung
- Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG, gültig zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung

Der AN ist eigenverantwortlich verpflichtet, die Gültigkeit verlierende Bescheinigungen unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.

Die Vorlage der Nachweise ist zugleich auch Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütungsansprüche des AN.

§ 15 Gerichtsstand, Anwendbares Recht/Sprache

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig zu vereinbaren - Balingen.

§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformregelung.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine solche Bestimmung als vereinbart, die im wirtschaftlichen Ergebnis in rechtlich wirksamer Form der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt auch im Fall von Vertragslücken.